



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III5-79a 08.03.02

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl:
E-Mail:

Ihr Zeichen: W I 3 - 21110-1/5
Ihre Nachricht vom: 06.06.2023

Datum: 18. Juli 2023

Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG,
Beteiligung der Länder nach § 47 i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO
Ihr Schreiben vom 6. Juni 2023 (Az. W I 3 - 21110-1/5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Verordnungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Zum Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) – Analyse- und Messverfahren)

Die Angabe der Anlagenbezeichnung und das Setzen der Anführungsstriche vor „Anlage 1“ und nach „neu gefasst“ sind nicht nachvollziehbar und sollten gestrichen werden, da die Bezeichnung der Anlage 1 in der AbwV bereits besteht und nicht geändert werden soll und zudem davon auszugehen ist, dass auch der Änderungsbefehl „In Teil II wird Nummer 405 wie folgt geändert:“ keinen Eingang in die AbwV finden soll.

Die Tabelle sollte in Anführungsstriche gesetzt werden.

Zu Nr. 405:

Zum Verfahren wird angeregt zu prüfen, ob hier eine deutschsprachige Bezeichnung des Verfahrens möglich ist (z. B. „OECD-Richtlinien zur Prüfung von Chemikalien – Nr. 301 – leichte biologische Abbaubarkeit“); auf § 23 Abs. 1 VwVfG wird verwiesen.

Zu Nr. 2: Anhang 3 „Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln“

Zum Teil A Abs. 1:

Im Abs. 1 werden Milcherzeugnisse neben den Nahrungsmitteln gesondert genannt. Hiernach ist davon auszugehen, dass Milcherzeugnisse nicht zu den Nahrungsmitteln zählen. Dies ist nicht nachvollziehbar und sollte geprüft werden.

Der Bindestrich nach „Milch“ sollte gestrichen werden, da hier nur eine Verbindung mit „-erzeugnissen“ in Betracht kommt, der Begriff „Milcherzeugnisse“ aber bereits genannt ist.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Es wird angeregt, Nr. 9 („Verarbeitung von Milch und Milchprodukten“) zu ändern in:

„Verarbeitung von Milch und Herstellung von Milcherzeugnissen“.

Falls der Begriff „Milchprodukten“ beibehalten wird, sollte der Begriff auch in Satz 1 (anstelle von „Milcherzeugnissen“) verwendet werden, ansonsten wäre zu definieren, worin der Unterschied besteht.

In Nr. 15 sollen „sonstige Verfahren zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung soweit sie unter § 1 Abs. 3 der IZÜV fallen“ auch in den Anwendungsbereich des Anhang 3 fallen. Der Verweis auf diese Regelung der IZÜV ist so nicht nachvollziehbar, da § 1 Abs. 3 IZÜV keine „Verfahren“ zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung regelt. Es wird dort auf § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG verwiesen, somit auf sog. Industriekläranlagen, die aber auch keine Verfahren zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung darstellen.

Weiterhin verweist § 1 Abs. 3 IZÜV hier allgemein auf § 3 der 4. BImSchV, ohne dass zumindest eine Eingrenzung auf bestimmte Anlagen der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln (4. BImSchV Anhang 1 Nr. 7) erfolgt. Auch aus der Begründung ist nicht klar erkennbar, was hier eigentlich der Regelungsgehalt sein soll. Es wird um Prüfung und Überarbeitung gebeten.

Es fällt auf, dass in dem Entwurf der 14. Änderungsverordnung (an mehreren Stellen) erstmals auf den § 1 Abs. 3 IZÜV verwiesen wird. Dies ist in den anderen Anhängen bisher nicht der Fall und sollte daher überprüft werden.

Zum Teil A Abs. 2:

In Abs. 2 ist nach „Abwasser“ ein Komma zu setzen.

In Abs. 2 Nr. 1 ist das Komma nach „stammt“ zu streichen.

Zum Teil A Abs. 3:

In Abs. 3 Nr. 2 ist „8 m³“ durch „8 m³“ oder „8 Kubikmeter“ und „Schmutzabwasser“ durch „Schmutzwasser“ zu ersetzen. Den Begriff „Schmutzabwasser“ gibt es im Wasserrecht nicht; „Schmutzwasser“ ist in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG definiert.

In Nr. 4 ist die Angabe „§ 1 (3)“ ist durch „§ 1 Abs. 3.“ zu ersetzen, soweit der Verweis auf diese Vorschrift beibehalten wird (siehe obige Anmerkung).

Zum Teil B Abs. 1:

Nach „möglich ist“ ist ein Doppelpunkt zu setzen.

In Nr. 1 ist nach „Kühlen“ das Komma zu streichen.

In Nr. 2 und 3 sollte geprüft werden, ob Wände und Böden zusätzlich zu den Produktionsanlagen und den Rohrleitungen mit umfasst werden sollten.

In Nr. 4 wird auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Bezug genommen. Die Richtlinie 2000/60/EG wurde in nationales Recht umgesetzt, insbesondere durch das WHG und die OGewV. Nach § 2 Nr. 4 OGewV sind prioritäre Stoffe jene Stoffe, die in der dortigen Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 aufgeführt sind. Es wird als sinnvoll angesehen, sich in Nr. 4 nicht auf die WRRL, sondern die OGewV zu beziehen.

Zum Teil B Abs. 3:

Auch im Abs. 3 wird auf § 1 Abs. 3 IZÜV Bezug genommen, ohne dass ein Bezug zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln näher spezifiziert wird.

Zu der geforderten Risikobewertung wird vorgeschlagen, die inhaltlichen Anforderungen an eine Risikobewertung in die Anlage 2 „Inhalt betrieblicher Dokumentationen“ aufzunehmen, da weitgehend unbestimmt ist, was diesbezüglich konkret erwartet wird.

Nach Satz 2 sind „Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung“ zurückgehaltenen Abwassers in einem dem Risiko angemessenen Umfang „vorzuhalten“. Unklar ist, wie „Maßnahmen vorzuhalten“ sind. Eine Verpflichtung zur Wiederverwendung ist BVT-11 zudem nicht zu entnehmen, sondern eine solche wird lediglich exemplarisch angeführt.

Zum Teil B Abs. 4:

Nach Satz 1 ist bei der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination (Bereich 11) die Schadstofffracht durch den Einsatz phosphorarmer Rohware gering zu halten. Nach dem geltenden Anhang 4 ist die Schadstofffracht nicht nur durch den Einsatz phosphorarmer Rohware gering zu halten, sondern es werden drei weitere Möglichkeiten aufgezeigt. Daher sollte geprüft werden, ob das Geringhalten der Schadstofffracht durch den Einsatz phosphorarmer Rohware zusätzlich zu Abs. 1 (zumindest zu den dortigen Nr. 1 und 2) gelten soll.

Zum Teil B Abs. 5:

Im Satz 1 sollte das Wort „ferner“ gestrichen werden, da die Bedeutung unklar ist. Falls „ferner“ im Sinne von „zusätzlich“ gemeint ist, sollte der Begriff „zusätzlich“ verwendet werden.

Zum Teil C Abs. 1:

In der Tabelle ist für den Parameter Phosphor, gesamt der Wert mit einer zweiten signifikanten Stelle zu versehen („1,50“).

In der Fußnote 2 ist nach „Abwasser“ ein Komma zu setzen und die Angabe „§ 1 (3)“ durch „§ 1 Abs. 3.“ zu ersetzen (siehe obige Anmerkung zu § 1 Abs. 3 IZÜV).

In der Fußnote 3 sollten nach „gilt“ die Wörter „für abfiltrierbare Stoffe“ eingefügt werden.

Zum Teil C Abs. 4:

In Abs. 4 sollte die Formulierung „abweichend von Abs. 3“ nach „gilt“ aufgenommen werden.

Der Wert „0,7 mg/l“ sollte mit einer zweiten signifikanten Stelle (0,70 mg/l) versehen werden.

Es ist festzustellen, dass für Nicht-IED-Anlagen bei Unterschreitung der entsprechenden Rohfrachtschwellen für die Parameter P_{ges} und $N_{\text{ges,anorg.}}$ keine Anforderungen und damit nach wie vor kein Stand der Technik definiert wird, obwohl diese beiden Parameter abwasserabgabenrelevant sind. Die umfassende Änderung der Anhänge bietet eine gute Gelegenheit, für Nicht-IED-Anlagen (weniger strenge) Anforderungen zu stellen, wenn die entsprechenden Rohfrachten unterschritten werden, damit auch diesbezüglich ein Stand der Technik festgelegt wird.

Zum Teil C Abs. 8:

In Abs. 8 kann abweichend von Absatz 1 in der wasserrechtlichen Zulassung von den Anforderungen an AFS und TN_b abgesehen werden, wenn das Abwasser aus Anlagen zur Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (Bereich 6) stammt. Hiernach wird die Entscheidung, ob Anforderungen gestellt werden, in das Ermessen der zuständigen Behörde gelegt. Unklar ist damit, ob für das Abwasser aus den vorgenannten Anlagen für die Parameter AFS und TN_b ein Stand der Technik definiert ist oder nicht. Es sollte der AbwV eindeutig zu entnehmen sein, ob die Anforderungen gelten oder nicht.

Zum Teil F:

In Abs. 3 ist die Datumsangabe in „4. Dezember 2023“ zu ändern.

In Abs. 4 und Abs. 5 ist die Angabe „§ 1 (3)“ durch „§ 1 Abs. 3.“ zu ersetzen (siehe obige Anmerkung zu § 1 Abs. 3 IZÜV).

Zum Teil H Abs. 5:

In Satz 2 ist nach „hinaus“ das Komma zu streichen und Wort „erbringen“ durch „enthalten“ zu ersetzen. Ein Abwasserkataster kann Informationen nicht „erbringen“, sondern allenfalls „enthalten“.

In Satz 2 Nr. 2 sollte das Wort „aus“ durch „nach“ ersetzt werden („Anforderung nach Teil B Absatz 3“).

In Satz 2 Nr. 3 werden Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel, insbesondere zu ihrer Unbedenklichkeit gemäß der allgemeinen Anforderung aus Teil B Absatz 1 Nr. 4 gefordert. Nach Teil B Abs. 1 Nr. 4 wird eine „Unbedenklichkeit“ aber nicht gefordert, sondern es reicht ggf. auch eine Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien

oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind. Daher sollte die Verwendung des Begriffs „Unbedenklichkeit“ geprüft werden.

Zu Nr. 3: Anhang 10 „Schlachten von Tieren“

Zum Buchstaben a) wird angeregt, die Überschrift in „Schlachtung von Tieren“ oder „Tierschlachtung“ zu ändern, da in den anderen Anhängen auch Begriffe wie „Herstellung“, „Verarbeitung“, „Behandlung“, „Erzeugung“ (Zellstofferzeugung) usw. verwendet werden und nicht „Herstellen“, „Verarbeiten“, „Behandeln“ oder „Erzeugen“. Diese wäre auch passender mit Teil A Absatz 1 (dort ebenfalls „Schlachtung“).

Vor dem Satz 1 („Dieser Anhang gilt für ...“) ist der Buchstabe „c“ zu streichen, da es sich um den Inhalt zum Buchstaben b) handelt.

Zu Nr. 4: Anhang 12 („Herstellung von Bioethanol“)

Zum Teil A:

In Abs. 1 Satz 1 ist nach „im Wesentlichen aus“ der Doppelpunkt zu streichen und nach „stammt“ ein Komma zu setzen (Ende des Relativsatzes).

In Abs. 2 ist nach „Abwasser“ der Doppelpunkt zu streichen.

Zum Teil B Abs. 5:

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Anforderung in Anhang 22 [Teil B] Absatz 5 nicht notwendig ist, da (statt „dass“) das Abwasserkataster Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht enthalten muss. Nach dem geltenden Anhang 22 Teil B Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird aber gerade gefordert, dass das Abwasserkataster Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme enthalten muss. Der Verzicht auf die Aufnahme dieser Anforderung in den Teil B sollte geprüft werden.

Zum Teil H Abs. 1 und 2:

Abs. 2 regelt, dass sich die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Abs. 3 nach den Ergebnissen der Messungen nach Absatz 1 errechnen. Zu diesen Parametern zählt nach Teil C Abs. 3 $N_{\text{ges(anorg.)}}$ oder alternativ TN_b . Diese Möglichkeit der Alternative ist auch in Teil H Abs. 1 vorzusehen. Nach Teil H Abs. 1 besteht aber nur für TN_b , nicht aber auch für $N_{\text{ges(anorg.)}}$ – nicht einmal alternativ – eine Messverpflichtung. Diese Einschränkung ist mit Teil C Abs. 3 nicht vereinbar.

Zur Begründung

Zu Nr. 2 (Anhang 3):

Zum Teil A:

In der Begründung zum Abs. 3 Nummern 1, 2, 4 und 9 wird ausgeführt, dass die in den bisher geltenden Anhängen, insbesondere der Anhänge 9, 10 und 12, geregelten Bereichsausnahmen unverändert fortgeführt werden. Eine Bezugnahme auf den geltenden Anhang 9 („Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen“) ist nicht nachvollziehbar, da dieser in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den FDM-BVT-Schlussfolgereigenen steht. Möglicherweise ist hier der bisherige Anhang 3 („Milchverarbeitung“) gemeint.

Zum Teil C:

Es wird ausgeführt, dass Absatz 9 aus bestehenden Anhängen unverändert fortgeführt wird. Es sollte zusätzlich erwähnt werden, dass die in Abs. 1 festgelegten Werte bei algenfreier Probe auch für den TOC zu verringern sind.

Zu Nr. 4 (Anhang 12):

Zum Teil B:

Im 2. Absatz (S. 31) sollte „Anhang 22 Absatz 1 Nummer 4“ durch „Anhang 22 Teil B Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt werden.

Die Begründung „Ebenso ist die Anforderung in Anhang 22 Absatz 5 nicht notwendig, dass das Abwasserkataster Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht enthalten muss.“ sollte inhaltlich geprüft werden (siehe oben).

Bei Beibehaltung sollte „Anhang 22 Absatz 5“ durch „Anhang 22 Teil B Absatz 5 Satz 2 Nr. 2“ (ggf. „Anhang 22 Abschnitt I Teil B Absatz 5 Satz 2 Nr. 2“) und „dass“ durch „da“ ersetzt werden.

Zu Nr. 5:

In der Begründung wird ausgeführt, dass die bestehenden Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18 und 21 gestrichen werden können. Soweit die 14. Änderungsverordnung nach Inkrafttreten der 13. Änderungsverordnung in Kraft tritt, würde sich die Aussage im Hinblick auf die Streichung des Anhangs 3 auf den mit der 13. Änderungsverordnung neugefassten Anhang 3 beziehen. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

Zum Erfüllungsaufwand durch die Wasserbehörden:

Ein Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere im Hinblick auf Betriebe, deren Abwassereinleitungen erstmals in den Anwendungsbereich eines Anhangs, wie die Herstellung von Bioethanol, Stärke und Hefe, fallen.

Ferner sind die wasserrechtlichen Bescheide an die neuen und geänderten Anforderungen anzupassen, und die entsprechenden Einleiter sind zur Erstellung von Abwasserkatastern und zur Durchführung einer Risikobewertung zu verpflichten, deren Erfüllung von den Behörden zu überwachen ist. In den Fällen, in denen die Ausnahmeregelung nach Teil F des jeweiligen Anhangs nicht greift, ist die Verpflichtung zur Trennung von behandlungsbedürftigem und nicht-behandlungsbedürftigem Abwasser umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand im Rahmen des im Referentenentwurf genannten Umfang bewegt. Für Hessen wird ein personeller Mehrbedarf von 1-2 Personen gesehen.

